

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz . Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 40

Ausgabetag 25. Juli 1951

Inhalt

11. 7. 1951	Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder ..	537		
16. 7. 1951	Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —	538		
16. 7. 1951	Verordnung zur Änderung der Gebührenvorschriften für Nebenstellenanlagen und Fernschreibanlagen	538		
19. 7. 1951	Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes vom 18. November 1950 ..	539		
18. 7. 1951	Bekanntmachung über einen Zuschlag auf Fernmeldegebühren	540		
			Alliierte Kommandatura Berlin	
9. 7. 1951	Anordnung BK/O (51) 39 betr. Begrenzung und Demilitarisierung des Sports in Berlin	540		
			Militärregierung Berlin (Britischer Sektor)	
6. 7. 1951	Änderung der Durchführungsbestimmung Nr. 1 zur Verordnung Nr. 508 der Britischen Militärregierung Berlin (Entschädigung für Besatzungsschäden)	540		

Verordnung

über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder.

Vom 11. Juli 1951.

Auf Grund des § 51 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes vom 16. Mai 1950 (VOBl. I S. 183) wird folgendes verordnet:

§ 1

Freie Erfinder und Erfindertätigkeit

(1) Freie Erfinder im Sinn dieser Verordnung sind natürliche Personen, die ihre Erfindertätigkeit nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausüben. Wird die Erfindertätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt, dann wird der Arbeitnehmer als freier Erfinder behandelt, soweit er die Erfindung außerhalb des Arbeitsverhältnisses verwertet.

(2) Erfindertätigkeit im Sinn dieser Verordnung ist eine Tätigkeit, die auf die Erzielung einer patentfähigen Erfindung gerichtet ist. Ob es tatsächlich zur Erteilung eines Patentbeschlusses kommt, ist ohne Bedeutung.

§ 2

Zurechnung der Einkünfte aus Erfindertätigkeit

Die Einkünfte der freien Erfinder aus der Erfindertätigkeit gehören zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit oder, soweit sie im Rahmen eines Gewerbebetriebes anfallen, zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb.

§ 3

Voraussetzungen für die Begünstigung

Die Einkünfte der freien Erfinder aus der Erfindertätigkeit werden nach Maßgabe der §§ 4 und 5 behandelt, wenn folgende Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

1. Die oberste Wirtschaftsbehörde des Landes, in dem die Erfindertätigkeit ausgeübt wird, muß mit Zustimmung des Senators für Wirtschaft und Ernährung bestätigt und der Senator für Finanzen muß anerkannt haben, daß der Versuch oder die Erfindung volkswirtschaftlich wertvoll ist.
2. Die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben, die sich auf die Versuche und Erfindungen beziehen, müssen gesondert aufgezeichnet werden.

§ 4

Begünstigung der nicht im eigenen gewerblichen Betrieb verwerteten Erfindung

Liegen die Voraussetzungen des § 3 vor und wird die Erfindung nicht im eigenen gewerblichen Betrieb verwertet, gilt folgendes:

1. Der Steuerpflichtige darf Aufwendungen, die durch seine Erfindertätigkeit veranlaßt sind, z. B. Aufwendungen zur Entwicklung, Verbesserung oder rechtlichen Sicherung der Erfindung, als Betriebsausgaben absetzen, wenn sie nach dem 31. Dezember 1949 entstanden sind. Diese Aufwendungen brauchen bei einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 und § 5 des Einkommensteuergesetzes nicht aktiviert und bei einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes durch einen Zuschlag nicht berücksichtigt zu werden.
2. Der Steuerpflichtige darf bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 und § 5 des Einkommensteuergesetzes nach Maßgabe der Sätze 2, 3 und 5 Verluste, die sich durch die steuerliche Behandlung der Aufwendungen nach Ziffer 1 in den fünf vorangegangenen Veranlagungszeiträumen ergeben haben, von den Einkünften aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb absetzen, soweit sie nicht schon bei den Veranlagungen für die vorangegangenen Veranlagungszeiträume gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ausgeglichen oder gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes abgezogen worden sind oder bei der Veranlagung für den laufenden Veranlagungszeitraum gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes abgezogen werden. Die nicht ausgeglichenen oder nicht abgezogenen Verluste sind bis zur Höhe der Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb in den Veranlagungszeiträumen zu berücksichtigen, in denen die Berücksichtigung frühestens möglich ist. Sie vermindern, wenn Einkünfte aus Erfindungen erzielt worden sind, zunächst diese Einkünfte und danach die anderen Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb. Entsprechendes gilt bei einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes. Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten erstmalig für Verluste, die nach dem 31. Dezember 1949 entstanden sind.

Verordnung
zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes
vom 18. November 1950.

Vom 19. Juli 1951.

Auf Grund der §§ 4, 10 und 11 des Tierzuchtgesetzes vom 18. November 1950 (VOBl. 1951 I S. 25) wird verordnet:

Anerkennung von Züchtervereinigungen

§ 1

(1) Die Anerkennung einer Züchtervereinigung (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes) wird durch den Senator für Wirtschaft und Ernährung ausgesprochen.

(2) Züchtervereinigungen mit dem Sitz im Bundesgebiet gelten als anerkannt, wenn sie

- a) gemäß §§ 2 bis 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz vom 25. Mai 1950 (BGBl. S. 227) der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sind oder
- b) gemäß § 2 Satz 2 der unter a) genannten Verordnung im Einvernehmen mit dem Senator für Wirtschaft und Ernährung anerkannt werden,
- c) gemäß § 2 Satz 4 der unter a) genannten Verordnung vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannt werden.

§ 2

(1) Eine Züchtervereinigung ist auf ihren Antrag anzuerkennen, wenn

1. dies im Interesse der Förderung der Tierzucht liegt und die Gewähr dafür gegeben ist, daß das Zuchtbuch (Herdbuch, Stutbuch) ordnungsmäßig geführt wird und die vorgeschriebenen Leistungsprüfungen durchgeführt werden,
2. in der Satzung sichergestellt ist, daß im Tätigkeitsbereich der Züchtervereinigung jeder Züchter, der die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt, die Möglichkeit des Beitritts erhält,
3. die Züchtervereinigung, soweit nicht anders darüber bestimmt wird, sich einer Vorprüfung und der laufenden Überwachung durch den Senator für Wirtschaft und Ernährung, insbesondere hinsichtlich der Zuchtbuchführung unterwirft.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr gegeben sind; sie kann widerrufen werden, wenn die Züchtervereinigung vom Senator für Wirtschaft und Ernährung gemäß § 3 erlassene Bestimmungen nicht beachtet.

(3) Nach den bisherigen Bestimmungen anerkannte Züchtervereinigungen gelten weiterhin als anerkannt. Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Für die Vorprüfung und Überwachung von Züchtervereinigungen gemäß § 2 Abs. 1 können vom Senator für Wirtschaft und Ernährung besondere Bestimmungen erlassen werden.

Führung von Zuchtbüchern, Ausstellung von Abstammungsnachweisen, Voraussetzungen für Eintragungen in Herd- und Stutbüchern

§ 4

(1) Die Zuchtbücher (Herdbuch, Stutbuch) sind von den anerkannten Züchtervereinigungen zu führen.

(2) Solange die Führung der Zuchtbücher (Herdbuch, Stutbuch) für hochwertige Vater- und Muttertiere von anerkannten Züchtervereinigungen nicht übernommen ist, werden diese vom Senator für Wirtschaft und Ernährung geführt.

(3) Eintragungen in die Zuchtbücher sind bei der die Zuchtbücher führenden Stelle zu beantragen.

(4) Der Senator für Wirtschaft und Ernährung kann die Aufnahme in die Zuchtbücher von Bedingungen abhängig machen und hierfür Mindestanforderungen und -leistungen festsetzen.

(5) Für die in die Zuchtbücher eingetragenen Tiere können bei Bedarf Geburts-, Abstammungs- und Leistungsnachweise ausgestellt werden.

§ 5

(1) Ausreichend ist ein Abstammungsnachweis (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes), wenn aus ihm hervorgeht, daß

1. mindestens beide Elterntelle in das Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung oder des Senators für Wirtschaft und Ernährung eingetragen sind,
2. die vorgeschriebenen Mindestanforderungen für die Leistung (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes) erfüllt sind.

(2) Der Abstammungsnachweis ist von dem Geschäftsführer der Züchtervereinigung oder seinem hierzu beauftragten und hierfür verantwortlichen Vertreter eigenhändig zu unterschreiben und mit dem Stempel der Züchtervereinigung zu versehen. In Fällen des § 4 Abs. 2 sind die Abstammungsnachweise vom Leiter des Tierzuchtamtes beim Senator für Wirtschaft und Ernährung oder seinem Vertreter eigenhändig zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Mindestanforderungen für die Leistung der zu körenden Tiere

§ 6

(1) Hinsichtlich der Mindestanforderungen für die Leistung (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes) verbleibt es bis zu einer anderweitigen Regelung bei den bisher geltenden Bestimmungen.

(2) Zum Nachweis, daß die Mindestanforderungen erfüllt sind, kann der Senator für Wirtschaft und Ernährung Leistungsprüfungen durchführen oder andere Stellen mit ihrer Durchführung beauftragen.

Förderungsmaßnahmen

§ 7

Förderungsmaßnahmen (§ 10 des Gesetzes) sind insbesondere:

1. Beratung auf dem Gebiete der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen-, Hunde-, Pelztier-, Kaninchen-, Geflügel-, Versuchstier-, Bienen-, Seidenraupenzucht und -haltung;
2. Durchführung von Milchleistungsprüfungen auf freiwilliger Grundlage in Verbindung mit einer laufenden Futterberatung;
3. Förderung der Zucht von Rennpferden und Aufsicht über das Pferderennwesen;
4. Förderung von Tierschauen und Ausstellungen.

§ 8

(1) Für die Ausstellung von Abstammungsnachweisen und die Eintragungen in die Zuchtbücher durch den Senator für Wirtschaft und Ernährung können zur Deckung der sächlichen Unkosten Gebühren erhoben werden (§ 4 Abs. 2 und 3).

(2) Die Höhe der Gebühren setzt der Senator für Wirtschaft und Ernährung fest.

§ 9

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 10

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Zugleich treten außer Kraft:

1. Die Erste Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936 (RGBl. I S. 470) und die Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 20. November 1939 (RGBl. I S. 2306).

2. Die Verordnung über Hebung der Tierzucht und -haltung vom 15. Juni 1946 (VOBl. S. 197).
3. Die Anordnung über Festsetzung von Deckgeldern vom 11. Juli 1949 (VOBl. I S. 207).

Berlin, den 19. Juli 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter Dr. Eich
Regierender Bürgermeister Senator

Bekanntmachung

über einen Zuschlag auf Fernmeldegebühren.

Vom 18. Juli 1951.

Auf Grund des § 1 der Verordnung zur Änderung der Gebührenvorschriften für Nebenstellenanlagen und Fernschreibanlagen vom 16. Juli 1951 (GVBl. S. 538) wird der Zuschlag auf die Gebühren der Fernsprechgebührenvorschriften Abschnitt II (Nebenstellenanlagen), Abschnitt III (Sprechapparate besonderer Art) und Abschnitt IV (Zusatzeinrichtungen) bis auf weiteres auf

16 vom Hundert

festgesetzt. Auf die Gebühren II J Nr. 2 (Amtsberechtigung) und II J Nr. 3 bis 18 (Nebenanschlußleitungen) wird der Zuschlag nicht erhoben.

Berlin, den 18. Juli 1951.

Der Senator für Post- und Fernmeldewesen
Dr. Holthöfer

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Dr. Eich

Alliierte Kommandatura Berlin

BK/O (51) 39
9. Juli 1951

Betrifft: Begrenzung und Demilitarisierung des Sports in Berlin

An den Herrn Regierenden Bürgermeister von Berlin

1. Um die Bestimmungen der Anordnung BK/O (50) 103 vom 11. Dezember 1950*) genauer zu definieren, hat die Alliierte Kommandatura Berlin wie folgt beschlossen:

*) VOBl. 1951 I S. 66

Die folgenden Unterabsätze werden dem Absatz 2 (viii) der Anordnung BK/O (50) 103 beigefügt:

„Die Vorschriften des vorliegenden Absatzes beziehen sich, soweit es sich ausschließlich um diese Anordnung handelt, nicht auf:

- (a) Luftgewehre mit glattem Lauf vom Kaliber bis zu 6 $\frac{1}{3}$ mm, mit denen sich Kugelchen oder Bolzen von einem Gewicht bis zu 1 Gramm abschließen lassen, deren Antrieb mit Hilfe eines durch einen Federkolben erzeugten Luftdruckes erreicht wird. Die höchste Schußweite solcher Waffen darf 30 m nicht überschreiten;
- (b) Waffen, mit denen sich lediglich chemische Mischungen zur Erzeugung eines Knalleffektes abfeuern lassen und die sich zur Abfeuerung eines Geschosses nicht eignen.“

2.

Für die Alliierte Kommandatura Berlin:

R. B. Sleeman,
Oberstleutnant,
Vorsitzführender Sekretär

Militärregierung Berlin (Britischer Sektor)

Betrifft: Durchführungsbestimmung Nr. 1 zur Verordnung Nr. 508 der Britischen Militärregierung Berlin (Entschädigung für Besatzungsschäden)*

Die Durchführungsbestimmung Nr. 1 wird wie folgt abgeändert:

In Artikel 2, Paragraph 1, dritte Zeile, wird
„Artikel 6“

auf

„Artikel 7“

abgeändert.

6. Juli 1951.

R. B. Sleeman,
Oberstleutnant,
Militärregierung Berlin
(Britischer Sektor)

*) GVBl. 1951 S. 535